



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 12.04.2018

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird Frau

Buß, Carola
B.U.S.S. Bauunternehmung und
Schornsteintechnik Strackholt e.K.
Hinterfenkenweg 5a
26629 Großefehn
DEUTSCHLAND

die ab dem 28. April 2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
27. April 2019 verlängert.

Im Auftrag

(Manthey)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.